



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Bericht zum

Standeskommissionsbeschluss

über die Entschädigungen und

Gebühren im Veterinärwesen

vom 4. Juli 2017

A. Ausgangslage

Die Gebühren und Entschädigungen, die für das Veterinäramt beider Appenzell gelten, sind mit Bezug auf den Kanton Appenzell I.Rh. in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV, GS 172.510), im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (StKB FH, GS 817.211) und im Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) festgehalten. Diese Vorgaben regeln unter anderem die Entschädigungen von Tierärztinnen und Tierärzten, welche Tätigkeiten im Auftrag des Veterinäramts in Appenzell I.Rh. wahrnehmen.

Ende 2012 war die Ostschweiz von einem Tierseuchenzug betroffen (PRRS; Porcines respiratorisches reproduktives Syndrom). Innert kürzester Zeit mussten Tierärztinnen und Tierärzte im Auftrag des Veterinäramts in mehreren Dutzend verdächtigen Betrieben Schweine mittels Blutproben auf die fragliche Seuche hin untersuchen. Dabei stellte das Veterinäramt fest, dass der Kanton St.Gallen seine Tierärztinnen und Tierärzte anders entschädigt. Während der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) fixe Pauschalentschädigungen z.B. für Blutproben vorgibt (vgl. Art. 3 lit. b StKB TSV), steht dem Kantonstierarzt von St.Gallen ein gewisser Entschädigungsrahmen bei den Pauschalen zur Verfügung. Zudem unterscheiden sich die Stundenansätze bei der Entschädigung nach Zeitaufwand von jenen in Appenzell A.Rh. Beim erwähnten Tierseuchenzug und bei der damit einhergehenden hohen Fallzahl an Beprobungen wurde weiter festgestellt, dass die starren Pauschalen zu unverhältnismässig hohen Entschädigungen geführt hätten. Diese wären mit Blick auf den tatsächlichen Zeitaufwand nicht gerechtfertigt gewesen. Deshalb wurde in Absprache mit dem damaligen Landeshauptmann entschieden, die Entschädigungen ausnahmsweise nach Zeitaufwand zu bemessen. Gleichzeitig wurde den Tierärztinnen und Tierärzten in Aussicht gestellt, das Entschädigungssystem generell zu überprüfen.

Die Systemunterschiede führen bei den Tierärztinnen und Tierärzten der Region zu Unverständnis, da sie, insbesondere die Nutztierärztinnen und Nutztierärzte, kantonsübergreifend tätig sind. Im Nachgang zum Tierseuchenzug hat der Kantonstierarzt deshalb Gespräche mit der Tierärztesgesellschaft der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. geführt und deren Wunsch nach Vereinheitlichung der Entschädigungspraxis in den drei Kantonen entgegengenommen.

In der Folge hat der Regierungsrat Appenzell A.Rh. die Verordnung über die Entschädigung und Abgaben im Veterinärwesen (VEAV, bGS 925.321) auf den 31. Mai 2016 hin totalrevidiert. Dabei wurden neben der Entschädigung der Tierärztinnen und Tierärzte sämtliche Gebühren und Abgaben grundsätzlich überprüft und wo nötig angepasst.

Auch für den Kanton Appenzell I.Rh. soll in Anlehnung an die geltenden Bestimmungen von St.Gallen und Appenzell A.Rh. eine Angleichung angestrebt werden. Mit der Neuregelung können der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (GS 817.211) sowie der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (GS 916.411) ausser Kraft gesetzt werden. Der neue Beschluss umfasst Entschädigungen und Gebühren, was die Übersichtlichkeit verbessert und erlaubt eine rasche und flexible Reaktionsmöglichkeit auf notwendige Anpassungen (z.B. neue gebührenpflichtige Handlungen aufgrund von geänderten Vorschriften des Bundes oder neue Bewilligungspflichten, etwa die Bewilligung von Klauen- und Hufpflegern seit dem 1. Januar 2017).

Weiter sind Anpassungen in der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV, GS 172.510) notwendig.

B. Vorgesehene Änderungen

In materieller Hinsicht erfolgt keine grundlegende Änderung des geltenden Rechts. Vielmehr soll die bestehende Praxis bei den Entschädigungen und Gebühren im Veterinärwesen fortgeschrieben werden. Inhaltlich erfährt der vorgeschlagene Standeskommissionsbeschluss lediglich eine Harmonisierung mit der Regelung im Kanton Appenzell A.Rh., sodass die Entschädigungen und Gebühren im Veterinäramt - welches für beide Kantone zuständig ist - nach einheitlichen Massstäben angesetzt werden. Insbesondere sollen Tierärztinnen und Tierärzte, die Aufträge des Veterinäramts im Rahmen der Tiergesundheitsgesetzgebung durchführen, künftig wie in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen entschädigt werden (vgl. neue Art. 4 und Art. 7). Mit der Abkehr von starren Pauschalen gewinnt das Veterinäramt zudem an Flexibilität, um im Einzelfall angemessene Entschädigungen auszahlen zu können. Auf der Gebührensseite erfolgt eine analoge Anpassung (vgl. Art. 11 neu).

Nicht angepasst werden die Gebühren der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (vgl. Art. 15 Abs. 1 neu sowie Art. 2 StKB FH bisher).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Der neue Standeskommissionsbeschluss soll gestützt auf Ziffer 2410 und Ziffer 2622 der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 die Entschädigungen und Abgaben, welche durch das Veterinäramt und die Tierseuchenkasse verrechnet werden, zusammengefasst festlegen.

Art. 2 Arbeitszeit

Die ordentliche und ausserordentliche Arbeitszeit und die Bemessung des Zeitaufwands werden festgelegt. Sie bilden die Grundlage für die eigentliche Berechnung der Entschädigungen und Gebühren.

II. Entschädigungen

Art. 3 Entschädigung nach dem Zeitaufwand - a) Grundsätze

Die Bestimmung hält die allgemeinen Grundsätze zur Entschädigung nach Zeitaufwand fest. Sämtliche Beauftragte des Veterinäramts, mit Ausnahme der Tierärztinnen und Tierärzte, welche Aufträge des Veterinäramts im Bereich der Tierseuchengesetzgebung erledigen (vgl. Art. 5 ff.), werden weiterhin nach Zeitaufwand entschädigt (Abs. 1 lit. a - c). Ebenfalls wie bisher werden Kurse und Sitzungen entschädigt, die vom Veterinäramt angeordnet wurden (Abs. 1 lit. d). Im Unterschied zum geltenden Recht wird neu die Zeit der An- und Rückfahrt mit dem Stundenansatz vergütet. Umgekehrt erhalten die Beauftragten nur mehr die reinen Fahrspesen vergütet (Fr. 0.70 pro Autokilometer oder Billet 2. Klasse; vgl. Art. 9) und nicht wie bis anhin Fr. 2.-- oder Fr. 1.50 je Kilometer.

Art. 4 b) Ansätze

Damit die kantonsübergreifend tätigen Tierärztinnen und Tierärzte und andere beauftragte Personen (z.B. Bieneninspektoren, Schätzungsexperten) zeitgemäss und regional einheitlich entschädigt werden, erfolgt eine Harmonisierung mit den Regelungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen. Die Stundenansätze sind demzufolge für die ordentliche Arbeitszeit von Fr. 130.-- auf Fr. 157.-- und für Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit von Fr. 195.-- auf Fr. 236.-- anzuheben. Die Stundenansätze für Kurse und Sitzungen werden ebenfalls ange-

passt. Auf eine Übernahme des im Kanton St.Gallen geltenden Taxpunktesystems ist indessen mangels Übersichtlichkeit zu verzichten.

Art. 5 Pauschalentschädigungen - a) Zusammenstellung

Im Gegensatz zu anderen Entschädigungen werden tierärztliche Leistungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung in der Regel pauschal abgegolten, und zwar nach Besuch (Grundentschädigung) und durchgeführter Leistung (Einzelentschädigungen).

Art. 6 b) Grundentschädigungen

Die Grundentschädigung wird neu geregelt.

Art. 7 c) Einzelentschädigungen

Zieht das Veterinäramt im Rahmen des Vollzugs der Tierseuchengesetzgebung, das heisst der Tierseuchenbekämpfung, Tierärztinnen und Tierärzte bei, werden diese wie bisher pauschal entschädigt. Das Entschädigungssystem wird allerdings jenem der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen angeglichen. Die fixen Pauschalen für die standardisierten tierärztlichen Verrichtungen (Abs. 1 lit. a - e; z.B. Probenahme, Schutzimpfung) werden abgelöst durch flexible Bandbreiten, innerhalb derer die Bemessung anhand des durchschnittlichen Aufwands erfolgt. Das Veterinäramt wird deshalb, gestützt auf den neuen Standeskommissionsbeschluss und die geltende Praxis in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen, im Einvernehmen mit dem Departement die konkrete Pauschale für standardisierte tierärztliche Verrichtungen festlegen und den Tierärztinnen und Tierärzten bekanntgeben.

Art. 8 Abgegoltene Auslagen

Wie bisher werden mit den Entschädigungen weitere Auslagen der Beauftragten (wie Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeträge) mit abgegolten.

Art. 9 Spesen

Spesen werden separat vergütet. Wie erwähnt gilt für die Fahrspesen eine neue Tarifordnung (vgl. oben Art. 3).

III. Gebühren

Art. 10 Gebühren nach dem Zeitaufwand - a) Befreiung von Gebühren

Dieser Artikel hält fest, dass tierseuchenpolizeiliche Sperrverfügungen in der Regel gebührenfrei sind, ausser dann, wenn der Tierhalter eine Amtshandlung verlangt oder verschuldet (z.B. Ein- und Ausfuhr von Tieren; Nichteinhalten von Tierverkehrsvorschriften; Ausnahmebewilligung).

Art. 11 b) Ansätze

Die Grundgebühr beträgt gemäss Abs. 6 neu Fr. 47.-- (bislang Fr. 40.--). Für tierärztliche Verrichtungen - mit Ausnahme der Schlachtier- und Fleischuntersuchung - fallen derzeit ordentliche Gebühren von Fr. 130.-- je Stunde an (Zuschlag ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit von Fr. 65.-- je Stunde). Die Gebühren sind analog den geänderten Entschädigungsansätzen anzupassen. Das heisst, dass tierärztliche Verrichtungen je nach zeitlicher Lage künftig mit Fr. 157.-- und Fr. 236.-- je Stunde in Rechnung zu stellen sind (Abs. 2). Bei den Verrichtungen durch nichttierärztliche Beauftragte werden die Gebühren ebenfalls entsprechend erhöht. Die Gebühr für administrative Verrichtungen des Veterinäramts beträgt zudem neu Fr. 100.-- statt

Fr. 90.-- je Stunde. Die Schreibgebühren sowie die Gebühren für die Unterzeichnung von Zeugnissen und für Beglaubigungen werden nicht mehr separat aufgelistet. Sie können, sofern erforderlich, mit dem letztgenannten Ansatz verrechnet werden.

Art. 12 Schlachtier- und Fleischuntersuchung - a) Zusammensetzung und Ausnahmen

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist neu der einzige Bereich im Veterinärwesen, bei dem die Gebührenerhebung pauschal erfolgt. Die Grund- und Einzelgebühren orientieren sich an der Obergrenze des von der VSFK vorgegebenen Rahmens, mit Ausnahme der Gebühren für Schafe und Ziegen, welche leicht unter dem Maximum liegen. Wartezeiten des Fleischkontrolleurs und die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb werden abweichend vom Grundsatz nach Zeitaufwand berechnet.

Art. 13 b) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird festgelegt.

Art. 14 c) Zuschläge

Zu den Grund- und Einzelgebühren nach Art. 13 und 15 (neu) können - ähnlich wie bisher - Zuschläge erhoben werden, falls der Schlachtbetrieb die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten oder ausserhalb der vereinbarten Schlachtprogrammzeiten aufbietet. Da die Organisation der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ausserhalb dieser Zeiten schwierig und aufwendig ist, wird ein Anreiz geschaffen, letztere einzuhalten.

Art. 15 d) Einzelgebühren

Die Einzelgebühren wurden unverändert aus dem StKB FH übernommen (siehe Art. 2).

Art. 16 Übrige Kosten

Belegbare Aufwendungen, wie Laborkosten, Spesen, Porti und Leistungen von Dritten, sollen dem Gebührenpflichtigen weiterverrechnet werden können.

Für die Entsorgung von gewerblichen Schlachtabfällen, welche nicht privat entsorgt werden, fordert der Kanton pro Stück Schlachtvieh Gebühren für die Tierseuchenkasse ein. Die Gebührenbemessung war bislang nicht geregelt. Da die jährlichen Entsorgungstarife zum Teil stark schwanken, sind sie vom Veterinäramt anhand der effektiven Entsorgungskosten der Tiermehlfabrik Bazenheid festzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene vom 20. März 2007 (StKB FH, GS 817.211) und der Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen zur Tierseuchenverordnung vom 29. Mai 2007 (StKB TSV, GS 916.411) können aufgehoben werden. Die bisher dort geregelten Belange werden im Rahmen der vorgeschlagenen Revision vollständig abgedeckt.

Art. 18

Es ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 geplant.